

# Schachverband Württemberg e.V.

Der Präsident



Schachverband Württemberg e.V., Panoramastr. 4, 89604 Allmendingen

Dr.-Ing. Carsten Karthaus  
carsten.karthaus@svw.info

Deutscher Schachbund e.V.  
Geschäftsstelle  
Dr. Anja Gehring  
Hanns-Braun-Straße / Friesenhaus I  
13349 Berlin

**9. März 2023**

## **Betreff: Antrag auf Satzungsänderung: Vergrößerung des Präsidiums**

Liebe Schachfreundinnen und Schachfreunde,

hiermit stellt der Schachverband Württemberg e.V. zum Bundeskongress folgenden Antrag auf Änderung der Satzung.

Wir bitten den Bundesrechtsberater im Vorfeld des Bundeskongresses diesen Antrag zu prüfen, ob weitere Paragraphen der Satzung oder weiterer Ordnungen im Falle einer Änderung verändert oder redaktionell angepasst werden müssten.

Es sind zwei alternative Anträge gestellt, einmal mit einer festen Aufgabenverteilung im Präsidium und einem mit einer flexiblen Möglichkeit der Aufgabenverteilung.

Zur Begründung: Die Findung eines Präsidenten ist angesichts der zahlreichen Aufgaben extrem schwierig und die Aufgabe entsprechend der Beschreibung des aktuellen Präsidenten eigentlich nicht mehr ehrenamtlich leistbar. Damit sich die Arbeit auf mehr Schultern verteilen kann, ist eine Vergrößerung des Präsidiums dringend geboten. Auf der Sitzung zur Satzungsreform zeichnete sich eine Tendenz zur Vergrößerung des Präsidiums ebenfalls ab. Dieser Antrag möchte der Satzungsreform nicht vorgreifen, jedoch ist jetzt die Zeit zum Handeln.

Das Amt Vizepräsidentin Frauenschach darf natürlich nur von einer weiblichen Person besetzt werden. Der Referent für Leistungssport steigt zum Vizepräsident auf.

Aufgrund der Umstände haben wir uns kurzfristig entschieden einen fristgerechten Antrag zu stellen, um diese Handlungsoption beim Bundeskongress zu haben. Der Antrag ist bisher nicht mit anderen Landesverbänden abgestimmt. Daher sind wir offen für Anregungen und Änderungen und gerne bereit diese aufzunehmen, um den Antrag beschlussfähig zu gestalten.

-----



Neue Fassung	Alte Fassung
<b>§ 25 Zusammensetzung</b>	
<p>(1) Das Präsidium des Bundes wird gebildet aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. dem Präsidenten,</li> <li>2. dem Vizepräsidenten Sport <b>und Sportentwicklung,</b></li> <li>3. dem Vizepräsidenten <b>Breitensport, Bildung und Vereine</b>Verbandsentwicklung,</li> <li>4. dem Vizepräsidenten Finanzen,</li> <li>5. dem Vizepräsidenten <b>Leistungssport,</b></li> <li>6. der Vizepräsidentin <b>Frauenschach</b> und</li> <li>7. dem Vizepräsidenten <b>Organisation, Organisationsentwicklung, Mitgliedsorganisationen und Dachverbände.</b></li> </ol> <p><del>(2) Der Geschäftsführer gehört dem Präsidium beratend an.</del></p> <p><b>(2) Dem Präsidium gehören mit beratender Stimme an:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der 1. Vorsitzende der DSJ oder ein von ihm bevollmächtigter Vertreter,</li> <li>2. der Geschäftsführer,</li> <li>3. der Pressesprecher.</li> </ol>	<p>(1) Das Präsidium des Bundes wird gebildet aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. dem Präsidenten,</li> <li>2. dem Vizepräsidenten Sport,</li> <li>3. dem Vizepräsidenten Verbandsentwicklung,</li> <li>4. dem Vizepräsidenten Finanzen.</li> </ol> <p>(2) Der Geschäftsführer gehört dem Präsidium beratend an.</p>
<b>§ 28 Wahl</b>	
<p>(1) Der Bundeskongress wählt die Mitglieder des Präsidiums gemäß § 25 Abs. 1 <del>Nr. 1—4</del>, die Funktionsträger gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 4 – 18 und den stellvertretenden Beauftragten für die Dopingbekämpfung. Ausgenommen ist der von der Jugendversammlung zu wählende Vorsitzende der DSJ.</p> <p><del>(2) Der Bundeskongress bestimmt einen der Vizepräsidenten zum Stellvertreter des Präsidenten.</del></p>	<p>(1) Der Bundeskongress wählt die Mitglieder des Präsidiums gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 1 – 4, die Funktionsträger gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 4 – 18 und den stellvertretenden Beauftragten für die Dopingbekämpfung. Ausgenommen ist der von der Jugendversammlung zu wählende Vorsitzende der DSJ.</p> <p>(2) Der Bundeskongress bestimmt einen der Vizepräsidenten zum Stellvertreter des Präsidenten.</p>
<b>§ 29 Einberufung und Stimmrecht</b>	
<p>(2) Das Präsidium muss binnen vier Wochen einberufen werden, wenn dies <del>drei</del> <b>fünf</b> Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangen. <del>Das beratende Mitglied ist</del> <b>Die beratenden Mitglieder sind</b> insofern mit antragsberechtigt.</p> <p>(3) Mit Ausnahme <del>des Geschäftsführers, der</del> <b>beratenden Mitglieder, welche</b> nicht stimmberechtigt <del>ist</del> <b>sind</b>, hat jedes Mitglied des Präsidiums in den Sitzungen eine Stimme.</p>	<p>(2) Das Präsidium muss binnen vier Wochen einberufen werden, wenn dies drei Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangen. Das beratende Mitglied ist insofern mit antragsberechtigt.</p> <p>(3) Mit Ausnahme des Geschäftsführers, der nicht stimmberechtigt ist, hat jedes Mitglied des Präsidiums in den Sitzungen eine Stimme.</p>



Neue Fassung	Alte Fassung
<b>§ 30 Präsident</b>	
<p>(1) <del>Der Präsident, sein gemäß § 28 Abs. 2 gewählter Stellvertreter und der Vizepräsident Finanzen vertreten den Bund jeder für sich allein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung des gesetzlichen Vertreters im Sinne des § 26 BGB. Wurde der Vizepräsident Finanzen zum Stellvertreter des Präsidenten berufen, bestimmt der Bundeskongress zusätzlich einen weiteren Vizepräsidenten zum gesetzlichen Vertreter. Der Präsident und die Vizepräsidenten bilden den Vorstand nach § 26 BGB. Der Präsident und der Vizepräsident Finanzen sind allein vertretungsberechtigt; im Übrigen vertreten jeweils 2 Vizepräsidenten den Bund gemeinsam.</del>                      Die Vertretung im Innenverhältnis regelt die Geschäftsordnung für den BGB-Vorstand.</p>	<p>(1) Der Präsident, sein gemäß § 28 Abs. 2 gewählter Stellvertreter und der Vizepräsident Finanzen vertreten den Bund jeder für sich allein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung des gesetzlichen Vertreters im Sinne des § 26 BGB. Wurde der Vizepräsident Finanzen zum Stellvertreter des Präsidenten berufen, bestimmt der Bundeskongress zusätzlich einen weiteren Vizepräsidenten zum gesetzlichen Vertreter. Die Vertretung im Innenverhältnis regelt die Geschäftsordnung für den BGB-Vorstand.</p>
<b>§ 40 Präsidialausschüsse</b>	
<p>(1) Dem Präsidenten und den Vizepräsidenten <del>Sport, Verbandsentwicklung und Finanzen</del> werden die Funktionsträger gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 4 – 18 und Beauftragte zugeordnet. Die Einzelheiten regelt der Geschäftsverteilungsplan für das Präsidium.</p>	<p>(1) Dem Präsidenten und den Vizepräsidenten Sport, Verbandsentwicklung und Finanzen werden die Funktionsträger gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 4 – 18 und Beauftragte zugeordnet. Die Einzelheiten regelt der Geschäftsverteilungsplan für das Präsidium.</p>
<b>§ 14 Zusammensetzung</b>	
<p>(1) Der Bundeskongress wird gebildet aus:                      ...                      3. den Mitgliedern des Präsidiums gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 1 – 4,                      4. <del>dem Referenten für Leistungssport, wurde gestrichen,</del>                      5. dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit,                      ...</p>	<p>(1) Der Bundeskongress wird gebildet aus:                      ...                      3. den Mitgliedern des Präsidiums gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 1 – 4,                      4. dem Referenten für Leistungssport,                      5. dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit,                      ...</p>
<b>§ 42 Kommission Leistungssport</b>	
<p>(1) Die Kommission Leistungssport besteht aus:                      1. dem <del>Referenten für Vizepräsidenten</del> Leistungssport als Vorsitzendem,                      ...</p>	<p>(1) Die Kommission Leistungssport besteht aus:                      1. dem Referenten für Leistungssport als Vorsitzendem,                      ...</p>
<b>§ 43 Bundesspielkommission</b>	
<p>(1) Die Bundesspielkommission besteht aus:</p>	<p>(1) Die Bundesspielkommission besteht aus:</p>



Neue Fassung	Alte Fassung
<p>1. dem Bundesturnierdirektor als Vorsitzendem,  <b>1a. dem Vizepräsidenten Sport und Sportentwicklung</b>                      2. je einem Vertreter der Landesverbände,...</p>	<p>1. dem Bundesturnierdirektor als Vorsitzendem,                      2. je einem Vertreter der Landesverbände,...</p>
<b>§ 44 Kommission für Frauenschach</b>	
<p>(1) Die Kommission für Frauenschach besteht aus:                      1. dem Referenten für Frauenschach als Vorsitzendem,  <b>1a. der Vizepräsidentin für Frauenschach,</b>  <b>1b. dem Vizepräsidenten Sport und Sportentwicklung,</b>                      2. je einem Vertreter der Landesverbände,</p>	<p>(1) Die Kommission für Frauenschach besteht aus:                      1. dem Referenten für Frauenschach als Vorsitzendem,                      2. je einem Vertreter der Landesverbände,</p>
<b>§ 46 Kommission für Seniorenschach</b>	
<p>(1) Die Kommission Seniorenschach besteht aus:                      1. dem Referenten für Seniorenschach als Vorsitzenden,  <b>1a. dem Vizepräsidenten Sport und Sportentwicklung,</b>                      2. je einem Vertreter der Landesverbände.</p>	<p>(1) Die Kommission Seniorenschach besteht aus:                      1. dem Referenten für Seniorenschach als Vorsitzenden,                      2. je einem Vertreter der Landesverbände.</p>
<b>§ 47 Kommission für Breiten- und Freizeitsport</b>	
<p>(1) Die Kommission für Breiten- und Freizeitsport besteht aus:                      1. dem Referenten für Breiten- und Freizeitsport als Vorsitzenden,  <b>1a. dem Vizepräsidenten Breitensport, Bildung und Vereine</b>                      2. zwei weiteren Mitgliedern aus den Mitgliedsorganisationen,.</p>	<p>(1) Die Kommission für Breiten- und Freizeitsport besteht aus:                      1. dem Referenten für Breiten- und Freizeitsport als Vorsitzenden,                      2. zwei weiteren Mitgliedern aus den Mitgliedsorganisationen,</p>
<b>§ 48 Kommission für Ausbildung</b>	
<p>(1) Die Kommission für Ausbildung besteht aus dem Referenten für Ausbildung als Vorsitzendem, <b>dem Vizepräsidenten Breitensport, Bildung und Vereine</b> und bis zu fünf Mitgliedern.</p>	<p>(1) Die Kommission für Ausbildung besteht aus dem Referenten für Ausbildung als Vorsitzendem und bis zu fünf Mitgliedern.</p>
<b>Redaktionelle Folgeänderungen</b>	
<b>§ 17 Tagesordnung</b>	
<p>(1) Die Tagesordnung muss enthalten:                      ...</p>	<p>(1) Die Tagesordnung muss enthalten:                      ...</p>



Neue Fassung	Alte Fassung
5. Entlastung der Mitglieder des Präsidiums gem. § 25 Abs. 1 <del>Nr. 1—4</del> und der Funktionsträger gem. § 14 Abs. 1 Nr. 4 – 18, ...	5. Entlastung der Mitglieder des Präsidiums gem. § 25 Abs. 1 Nr. 1 – 4 und der Funktionsträger gem. § 14 Abs. 1 Nr. 4 – 18, ...
<b>§ 18 Anträge</b>	
(1) Anträge können von Mitgliedsorganisationen, von Mitgliedern des Präsidiums gemäß § 25 Abs. 1 <del>Nr. 1—5</del> , sowie vom Präsidium, den Funktionsträgern gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 4 – 18, von den ständigen Kommissionen und von der gemeinsamen Kommission 1. Schachbundesliga gestellt werden. Mitglieder des Präsidiums gemäß § 25 Abs. 1 <del>Nr. 1—5</del> , die Funktionsträger gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 4 – 18, die ständigen Kommissionen und die gemeinsame Kommission 1. Schachbundesliga sollen Anträge zuvor dem Präsidium zur Stellungnahme zuleiten; diese ist dem Bundeskongress zur Kenntnis zu geben. Das Präsidium kann auch zu Anträgen von Mitgliedsorganisationen Stellung nehmen und soll insbesondere die finanziellen Auswirkungen darlegen.	(1) Anträge können von Mitgliedsorganisationen, von Mitgliedern des Präsidiums gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 1 – 5, sowie vom Präsidium, den Funktionsträgern gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 4 – 18, von den ständigen Kommissionen und von der gemeinsamen Kommission 1. Schachbundesliga gestellt werden. Mitglieder des Präsidiums gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 1 – 5, die Funktionsträger gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 4 – 18, die ständigen Kommissionen und die gemeinsame Kommission 1. Schachbundesliga sollen Anträge zuvor dem Präsidium zur Stellungnahme zuleiten; diese ist dem Bundeskongress zur Kenntnis zu geben. Das Präsidium kann auch zu Anträgen von Mitgliedsorganisationen Stellung nehmen und soll insbesondere die finanziellen Auswirkungen darlegen.
<b>§ 19 Stimmrecht</b>	
(4) Die Mitglieder des Präsidiums gemäß § 25 Abs. 1 <del>Nr. 1—4</del> und die Funktionsträger gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 4 – 18 sind bei Wahlen und Entlastungen nicht stimmberechtigt.	(4) Die Mitglieder des Präsidiums gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 1 – 4 und die Funktionsträger gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 4 – 18 sind bei Wahlen und Entlastungen nicht stimmberechtigt.
<b>§ 21 Zusammensetzung und Ordnungen</b>	
(1) Der Hauptausschuss wird gebildet aus: 1. den Vorsitzenden der Mitgliedsorganisationen oder deren mit schriftlicher Vollmacht ausgewiesenen Vertretern, 2. den Ehrenpräsidenten des Bundes, 3. den Mitgliedern des Präsidiums gemäß § 25 Abs. 1 <del>Nr. 1—4</del> , ...	(1) Der Hauptausschuss wird gebildet aus: 1. den Vorsitzenden der Mitgliedsorganisationen oder deren mit schriftlicher Vollmacht ausgewiesenen Vertretern, 2. den Ehrenpräsidenten des Bundes, 3. den Mitgliedern des Präsidiums gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 1 – 4, ...
<b>§ 24 Aufgaben</b>	
(1) Der Hauptausschuss hat die Aufgaben und Befugnisse des Bundeskongresses mit Ausnahme der folgenden Aufgaben, die dem Bundeskongress vorbehalten bleiben: 1. Satzungsänderungen,	(1) Der Hauptausschuss hat die Aufgaben und Befugnisse des Bundeskongresses mit Ausnahme der folgenden Aufgaben, die dem Bundeskongress vorbehalten bleiben: 1. Satzungsänderungen,



Neue Fassung	Alte Fassung
2. Entlastung der Mitglieder des Präsidiums gemäß § 25 Abs. 1 <del>Nr. 1</del> –4 und der Funktionsträger gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 4 – 18 und des Vertreters des Bundes in der gemeinsamen Kommission 1. Schachbundesliga, 3. ...	2. Entlastung der Mitglieder des Präsidiums gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 1 – 4 und der Funktionsträger gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 4 – 18 und des Vertreters des Bundes in der gemeinsamen Kommission 1. Schachbundesliga, 3. ...



Neue Fassung	Alte Fassung
<b>Alternativer Antrag:</b>	
<b>§ 25 Zusammensetzung</b>	
<p>(1) <b>Das Präsidium des Bundes besteht aus dem Präsident, dem Vizepräsident Finanzen und fünf weiteren Vizepräsidenten, darunter ist mindestens eine Vizepräsidentin.</b>  <del>(2) Der Geschäftsführer gehört dem Präsidium beratend an.</del></p> <p><b>(2) Der 1. Vorsitzende der DSJ oder ein von ihm bevollmächtigter Vertreter, der Geschäftsführer und der Pressesprecher gehören dem Präsidium mit beratender Stimme an.</b></p>	<p>(1) Das Präsidium des Bundes wird gebildet aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. dem Präsidenten,</li> <li>2. dem Vizepräsidenten Sport,</li> <li>3. dem Vizepräsidenten Verbandsentwicklung,</li> <li>4. dem Vizepräsidenten Finanzen.</li> </ol> <p>(2) Der Geschäftsführer gehört dem Präsidium beratend an.</p>
<b>§ 28 Wahl</b>	
<p>(1) Der Bundeskongress wählt die Mitglieder des Präsidiums gemäß § 25 Abs. 1 <del>Nr. 1—4</del>, die Funktionsträger gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 4 – 18 und den stellvertretenden Beauftragten für die Dopingbekämpfung. Ausgenommen ist der von der Jugendversammlung zu wählende Vorsitzende der DSJ.  <del>(2) Der Bundeskongress bestimmt einen der Vizepräsidenten zum Stellvertreter des Präsidenten.</del></p>	<p>(1) Der Bundeskongress wählt die Mitglieder des Präsidiums gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 1 – 4, die Funktionsträger gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 4 – 18 und den stellvertretenden Beauftragten für die Dopingbekämpfung. Ausgenommen ist der von der Jugendversammlung zu wählende Vorsitzende der DSJ.                  (2) Der Bundeskongress bestimmt einen der Vizepräsidenten zum Stellvertreter des Präsidenten.</p>
<b>§ 29 Einberufung und Stimmrecht</b>	
<p>(2) Das Präsidium muss binnen vier Wochen einberufen werden, wenn dies <del>drei</del> <b>fünf</b> Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangen. <del>Das beratende Mitglied ist</del> <b>Die beratenden Mitglieder sind</b> insofern mit antragsberechtigt.  <del>(3) Mit Ausnahme des Geschäftsführers, der</del> <b>beratenden Mitglieder, welche</b> nicht stimmberechtigt <del>ist</del> <b>sind</b>, hat jedes Mitglied des Präsidiums in den Sitzungen eine Stimme.</p>	<p>(2) Das Präsidium muss binnen vier Wochen einberufen werden, wenn dies drei Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangen. Das beratende Mitglied ist insofern mit antragsberechtigt.                  (3) Mit Ausnahme des Geschäftsführers, der nicht stimmberechtigt ist, hat jedes Mitglied des Präsidiums in den Sitzungen eine Stimme.</p>
<b>§ 30 Präsident</b>	
<p><del>(1) Der Präsident, sein gemäß § 28 Abs. 2 gewählter Stellvertreter und der Vizepräsident Finanzen vertreten den Bund jeder für sich allein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung des gesetzlichen Vertreters im Sinne</del></p>	<p>(1) Der Präsident, sein gemäß § 28 Abs. 2 gewählter Stellvertreter und der Vizepräsident Finanzen vertreten den Bund jeder für sich allein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung des gesetzlichen Vertreters im Sinne</p>



Neue Fassung	Alte Fassung
<p><del>des § 26 BGB. Wurde der Vizepräsident Finanzen zum Stellvertreter des Präsidenten berufen, bestimmt der Bundeskongress zusätzlich einen weiteren Vizepräsidenten zum gesetzlichen Vertreter. Der Präsident und die Vizepräsidenten bilden den Vorstand nach § 26 BGB. Der Präsident und der Vizepräsident Finanzen sind allein vertretungsberechtigt; im Übrigen vertreten jeweils 2 Vizepräsidenten den Bund gemeinsam.</del>  <b>Der Präsident und die Vizepräsidenten bilden den Vorstand nach § 26 BGB. Der Präsident und der Vizepräsident Finanzen sind allein vertretungsberechtigt; im Übrigen vertreten jeweils 2 Vizepräsidenten den Bund gemeinsam.</b>                      Die Vertretung im Innenverhältnis regelt die Geschäftsordnung für den BGB-Vorstand.</p>	<p>des § 26 BGB. Wurde der Vizepräsident Finanzen zum Stellvertreter des Präsidenten berufen, bestimmt der Bundeskongress zusätzlich einen weiteren Vizepräsidenten zum gesetzlichen Vertreter. Die Vertretung im Innenverhältnis regelt die Geschäftsordnung für den BGB-Vorstand.</p>
<b>§ 40 Präsidialausschüsse</b>	
<p>(1) Dem Präsidenten und den Vizepräsidenten <del>Sport, Verbandsentwicklung und Finanzen</del> werden die Funktionsträger gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 4 – 18 und Beauftragte zugeordnet. Die Einzelheiten <b>und die Aufgabenverteilung zwischen den Vizepräsidenten</b> regelt der Geschäftsverteilungsplan für das Präsidium.</p>	<p>(1) Dem Präsidenten und den Vizepräsidenten Sport, Verbandsentwicklung und Finanzen werden die Funktionsträger gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 4 – 18 und Beauftragte zugeordnet. Die Einzelheiten regelt der Geschäftsverteilungsplan für das Präsidium.</p>

Redaktionelle Folgeänderungen, siehe Antrag 1 sind entsprechend einzuarbeiten.

-----  
 Mit schachlichem Gruß

Carsten Karthaus, im Namen des Schachverbandes Württemberg e.V.